

# LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT, LAW AND ECONOMICS

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg  
Tel. +49 (0)391 67 18452, Fax +49 (0)391 67 11198  
<http://www.wv.uni-magdeburg.de/hwr/>

## 1. Leitung

Professor Dr. Ulrich Burgard

## 2. Hochschullehrer

Professor Dr. Ulrich Burgard

## 3. Forschungsprofil

Bürgerliches Recht

- Vereinsrecht
- Stiftungsrecht

Handelsrecht

- Firmenrecht

Gesellschaftsrecht

- Personengesellschaftsrecht (GbR, OHG, KG)
- Kapitalgesellschaftsrecht (GmbH, AG)
- Konzernrecht

Wirtschaftsrecht

- Bank- und Kapitalmarktrecht

Law and Economics

- ökonomische Analyse des Rechts

## 4. Forschungsprojekte

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard

**Projektbearbeiter:** Ass. iur. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.

**Förderer:** Haushalt; 01.10.2005 - 30.09.2010

### **Corporate Governance als Problemlösungsstrategie bei der GmbH**

In der Rechtswissenschaft wird Corporate Governance vornehmlich als Problem börsennotierter Aktiengesellschaften behandelt, obwohl im Grundsatz unstrittig ist, dass Corporate-Governance-Regeln bei jeder Rechtsform bestehen und daher auch durch Corporate-Governance-Kodices ergänzt und verbessert werden können. Die Arbeit untersucht erstmals die Möglichkeiten hierzu bei der GmbH.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.10.2009 - 30.03.2010

### **Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen**

Untersucht werden Inhalt und Reichweite des genannten Gesetzes, das am 03.10.2009 in Kraft getretenen ist. Aufgezeigt wird, dass das Gesetz sein Ziel im Wesentlichen nicht erreicht und im übrigen erheblichen Bedenken ausgesetzt ist. Die Untersuchung ist eine notwendige Vorarbeit zu dem Projekt "Organhaftung bei Verein und Stiftung".

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.07.2010 - 31.12.2012

### **Das Verhältnis zwischen Bundesrecht, Landesrecht und Satzungsrecht**

Das Verhältnis zwischen Bundesrecht, Landesrecht und Satzungsrecht ist obwohl es sich um eine seit jeher in § 85 BGB geregelte Grundfrage des Stiftungsrechts handelt im Bereich des dispositiven Rechts bisher wenig untersucht und daher nicht hinreichend geklärt. Die Untersuchung ist eine Vorfrage zu dem nachfolgenden Projekt.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Ass. iur. Christian Däumer  
**Förderer:** Haushalt; 01.10.2009 - 30.09.2012

### **Die deutsche Business Judgement Rule - Anwendungsbereich, Voraussetzungen, Rechtsfolgen**

Gesetzlich geregelt ist die deutsche Business Judgement Rule (BJR) zwar ausschließlich in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG. Im Anschluss an die Begründung des Regierungsentwurfs geht die herrschende Meinung jedoch davon aus, dass diese Regelung auch auf andere Rechtsformen übertragen werden kann und muss. Die genaue Reichweite der BJR im deutschen Recht ist jedoch nicht geklärt. Vielmehr mehren sich Stimmen, die einer unbegrenzten Analogie entgegnetreten. Nicht hinreichend geklärt sind ferner der genaue Inhalt der einzelnen Voraussetzungen der BJR sowie die Rechtsfolgen vor allem bei der Nichtbeachtung der BJR.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.07.2010 - 31.12.2012

### **Die Legalitätspflicht der Geschäftsleitung**

Unbestritten ist, dass die Geschäftsleiter für ein rechtmäßiges Verhalten der Organisation, die sie leiten, Sorge zu tragen haben. Inhalt, Reichweite und Grenzen dieser Legalitätspflicht sind jedoch umstritten und nur unzureichend geklärt. Dabei ist ein Zusammenhang mit den beiden vorstehenden Projekten insofern gegeben, als die BJR nicht bei gebundenen Entscheidungen eingreift und die Aufklärung der Rechtslage gewiss zu den Grundregeln ordnungsgemäßer Entscheidungsfindung zählt.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.07.2010 - 31.12.2012

### **Die Lizenzierung von Namensrechten**

Zulässigkeit, Inhalt, Umfang, Reichweite und Grenzen entsprechender Vereinbarungen sind wenig untersucht und mithin wenig geklärt, obwohl solche Lizenzierungen in der Praxis verbreitet sind. Der hieraus folgende rechtswissenschaftliche Nachholbedarf soll befriedigt werden.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** RA Harald Evers, LL.M.  
**Förderer:** Sonstige; 01.01.2009 - 31.12.2012

**Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit**

In der Praxis haben Geschäftsleiter oftmals Entscheidungen zu treffen, obwohl sich die Rechtslage nicht eindeutig klären lässt. Das ist nicht nur im Blick auf die Legalitätspflicht der Geschäftsleitung problematisch, sondern auch im Blick auf eine Haftung der Geschäftsleiter für Schäden, die aus einer fehlerhaften Beurteilung der Rechtslage entstehen. Dabei stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Entschuldigbarkeit von Rechtsirrtümern. Möglicherweise ist aber eine (analoge) Anwendung der BJR denkbar (s. vorstehendes Forschungsprojekt). Der Fragenkreis ist bisher kaum untersucht.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.07.2010 - 31.12.2013

**Grundregeln ordnungsgemäßer Entscheidungsfindung**

Nicht geklärt ist, ob es Grundregeln ordnungsgemäßer Entscheidungsfindung gibt, welche dies sein könnten und wie ihr Verhältnis zur BJR (s. vorstehendes Forschungsprojekt) ist. Nach einer rechtswissenschaftlichen Grundlegung wird die Frage interdisziplinär ausgeleuchtet.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Ass. iur. Carsten Heimann  
**Förderer:** Haushalt; 01.01.2006 - 31.12.2010

**Marktmissbrauch und Kurspflege**

§ 20a WpHG verbietet Kursmanipulationen. In gewissen Grenzen erlaubt ist hingegen eine sog. Kurspflege. Die Abgrenzung zwischen beiden ist freilich schwierig. Zwar wurde zu diesem Problem eine Rechtsverordnung erlassen. Die dort getroffenen Regelungen sind jedoch auslegungsbedürftig und unvollständig und schaffen keineswegs die erforderliche Rechtssicherheit. Das Projekt greift ausgewählte Fragestellungen aus diesem Themenbereich auf und untersucht sie - vor allem im Blick auf die Praxis - näher.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.01.2010 - 31.01.2011

**Mitteilungspflichten bei Delisting**

Gesetzlich geregelt ist die Frage, welche Mitteilungspflichten bei einer erstmaligen Börsennotierung bestehen. Nicht geregelt ist hingegen, welche Mitteilungspflichten bei einem Delisting eingreifen, insbesondere ob eine vorangegangene Mitteilung nach §§ 21 ff. WpHG einer ggf. bestehenden Mitteilungspflicht nach §§ 20 ff. AktG genügt. Die Frage hat jüngst zweimal Gerichte beschäftigt. Aufgezeigt werden soll, dass deren Entscheidung insofern unzutreffend ist.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.10.2009 - 30.06.2010

**Organhaftung bei Verein und Stiftung**

Untersucht werden die Haftungsrisiken und Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten von Organmitgliedern und leitenden Mitarbeitern bei Vereinen und Stiftungen. Zu dem Thema gab es bisher nur wenige Gesamtdarstellungen. Der Aufklärungsbedarf ist daher erheblich.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard  
**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard  
**Förderer:** Haushalt; 01.07.2010 - 31.12.2012

**Satzungsänderungen bei der Stiftung**

Über die Voraussetzungen von Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane besteht wenig Klarheit. Welche Vorgaben das Bundesrecht hierzu enthält, ist umstritten. Das Landesrecht ist uneinheitlich, sein Inhalt unklar und kaum untersucht, ebenso die Bedeutung von typischen Satzungsbestimmungen. Unklar ist dabei auch das Verhältnis von Bundes-, Landes- und Satzungsrecht (s. vorstehendes Projekt). All dem soll nachgegangen werden.

---

**Projektleiter:** Prof. Dr. Ulrich Burgard

**Projektbearbeiter:** Professor Dr. Ulrich Burgard

**Förderer:** Haushalt; 01.07.2010 - 31.12.2012

**Vermögenserhaltung und Vermögensverwaltung bei der Stiftung**

Fast alle Landesstiftungsgesetze bestimmen nahezu wortgleich: Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. . Was dieses Gebot der Vermögenserhaltung genau verlangt und welche Folgerungen hieraus für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu ziehen sind, ist umstritten und lohnt daher einer genauen Untersuchung.

## 5. Veröffentlichungen

### ***Originalartikel in begutachteten nationalen Zeitschriften***

**Burgard, Ulrich**

Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen  
In: ZIP. - Köln: RWS Verl. Kommunikationsforum, Bd. 31.2010, 1, S. 358-364; 2010

### ***Originalartikel in begutachteten zeitschriftenartigen Reihen***

**Lukas, Elmar; Heimann, Christian**

Bedingte Kaufpreisanpassungen, Informationsasymmetrien und Shareholder Value - eine empirische Analyse deutscher Unternehmensübernahmen

In: Working paper series / Otto von Guericke University, FEMM, Faculty of Economics and Management; 2010,6;  
Magdeburg: Univ., FEMM; 34 S.  
[Literaturverz. S. 29 - 32]; 2010

### ***Buchbeiträge***

**Burgard, Ulrich**

Organhaftung in Verein und Stiftung

In: Handbuch Managerhaftung. - Köln: Schmidt, ISBN 978-3-504-40077-4, 2010; 2010